Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 9 (1952)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen

Eine neue Bauordnung in Arosa

Die Auswüchse einer ungeregelten und planlosen Ueberbauung wirken sich besonders dort in geradezu katastrophaler Weise aus, wo der Boden aus irgendwelchen Gründen in erhöhtem Masse nachgefragt wird. Neben wirtschaftlichen Erwägungen, denen zufolge Häuser oft auf billigem Grund weit ausserhalb des Ortskernes erstellt werden, spielen auch hygienische, sanitarische und ästhetische Momente eine bedeutende Rolle. Unter anderen Faktoren kann dabei die topographische und klimatische Lage eines Standortes erwähnt werden; ihre Auswirkungen müssen für jedes einzelne Gebäude, ja für die Orientierung jedes einzelnen Raumes berücksichtigt werden, erstrecken sich auf der andern Seite aber auch auf ganze Gemeinden und Regionen. Klimatisch bevorzugte Gegenden der Schweiz z. B. haben sich in den letzten hundert Jahren in ausgeprägte Kurlandschaften umgewandelt. Wie in andern Lebens- und Wirtschaftssektoren, hat auch hier eine wahllose Ueberbauung begünstigter Standorte um sich gegriffen und erst im letzten Jahrzehnt wurde versucht, durch Kurortsanierungen Remedur zu schaffen. Daneben sind jedoch in einzelnen Fremdenorten Ansätze dazu vorhanden, durch allgemeine Bauordnungen die Bautätigkeit in geordnete Bahnen zu lenken. Als eine der ersten der interessierten Gemeinden hat dabei Arosa die Initiative ergriffen. Ein Zonenplan im Maßstab 1:2000 regelt als Bestandteil der allgemeinen Bauordnung die Abgrenzung von drei Bauzonen, der Gewerbezonen, der Sport- und Grünanlagen sowie der mit einem Bauverbot belegten Freiflächen und forstlichen Reservationen. In Zone I, längs der Poststrasse zwischen Montana-Apotheke und Transformatorenstation Alpensonne, sowie dort, wo im Ueberbauungsplan die geschlossene Bauweise vorgesehen ist, dürfen zusammenhängende Häuserreihen bergseits erstellt werden, sofern dadurch eine zweckdienliche und architektonisch gute Lösung erreicht wird. Dagegen soll in Zone II und III, entsprechend dem Charakter als Bergdorf, die offene Bauweise die Regel bilden. Nur ausnahmsweise können an passenden Stellen Reihenhäuser gestattet werden, deren Frontlänge aber von Fall zu Fall festgesetzt wird. Ausserhalb des im Zonenplan umgrenzten Baugebietes bestimmt der Gemeinderat die Baubedingungen ebenfalls von Fall zu Fall. Die maximalen Gebäudehöhen, auf der Baulinie gemessen, werden für die Mitte der Strassenfront wie folgt festgelegt: Zone I: bergseits der Poststrasse: 15 m, bei Flachdach 16 m; Zone II: 12 m, mit Ausnahme von Gebäuden auf der Talseite von bestimmten Hangstrassen oder auf der Südseite von Strassen, die in Ost-West-Richtung verlaufen und wo die Höhe 9 m beträgt; Zone III: 9 m mit Ausnahme wie in Zone I, für welche eine Höhe von 7 m eingesetzt wurde. Grössere Höhen können bewilligt werden für öffentliche Gebäude, für Hotels, Sanatorien oder andere grössere Gebäude, welche in den Zonen II und III an hiefür besonders geeigneten Plätzen erstellt werden, sofern ein grösserer Umschwung vorhanden und genügender Abstand vom Nachbargrundstück eingehalten ist, sodann für Bauten an geschlossenen Plätzen, die nach einem einheitlichen Gedanken erstellt werden. Für Bauten der Gewerbezone gelten in der Regel die entsprechenden Vorschriften der Zone II, welche jedoch von Fall zu Fall vom Gemeinderat ergänzt werden können. Ein genereller Ueberbauungsplan im Maßstab von 1:2000 ordnet die Ueberbauung und das Verkehrswesen durch Festlegung von Strassen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden, ferner die Anlage von Wasser- und Abwasserleitungen, unter Rücksichtnahme auf die im Zonenplan festgelegten Zonen und Anlagen. Die Quartierpläne im Maßstab der Grundbuchpläne beruhen auf den Zonenplänen und dem generellen Ueberbauungsplan. Sie werden für Teilgebiete aufgestellt und enthalten die Bau- und Niveaulinien, sowie die Haupt- und Nebenstrassen, Plätze usw. Die Aufstellung der Quartierpläne erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und insbesondere der fortschreitenden baulichen Entwicklung. Solange ein genehmigter Quartierplan fehlt, kann eine Baubewilligung während höchstens zwei Jahren für das betreffende Teilgebiet verweigert werden, wenn die Verwirklichung des Bauprojektes die Aufstellung eines zweckmässigen Quartierplanes beeinträchtigen könnte. Ueber Gebiete, für welche er die Aufstellung eines Quartierplanes beschlossen hat, kann der Gemeinderat eine allgemeine Bausperre bis auf ein Jahr verfügen mit der Wirkung, dass jede Bauerlaubnis für Hoch- und Tiefbauten während dieser Zeit verweigert wird. Auch bildet der von der Gemeinde genehmigte Quartierplan die Grundlage für die Enteignung des Landes und allfälliger Rechte, welche zur Verwirklichung des Quartierplanes nötig sind. Bestimmungen über Bau- und Niveaulinien, über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen und Anlagen, über Beziehungen der Privatgrundstücke zum öffentlichen Grund sowie über Natur- und Heimatschutz u. a. m. vervollständigen diese Bauordnung und bieten eine Garantie dafür, dass sich die zukünftige Entwicklung des Kur- und Fremdenzentrums auf eine gesunde und erfreuliche Art vollziehen wird. *Vg.*

Mitteilungen aus der Elektrizitätswirtschaft

Wie dem Jahresbericht des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke für das Jahr 1950 zu entnehmen ist, nahm der Verbrauch elektrischer Energie vom Frühjahr 1950 an stark zu. Die gesamte Inlandabgabe lag mit 9885 Mio kWh um 475 Mio kWh höher als im Jahre 1948/1949 und überstieg diejenige des Jahres 1938/1939 um 76 % Die Versorgung unseres Landes ist bei normaler internationaler Entwicklung für die nächste Zukunft gesichert, könnte bei Kriegsgefahr jedoch nicht mehr genügen. Daher haben die Elektrizitätswerke auch im Jahre 1950 den Ausbau der schweizerischen Wasserkräfte tatkräftig weitergefördert. *Vg.*

Stockholm: Eine der ältesten Anwendungsstätten der Städteplanung

Stockholm, Schwedens Hauptstadt, geht in ihren baulichen Anfängen ins 12. Jahrhundert zurück. Wie bei den meisten Städten, vollzog sich ihre Entwicklung vorerst ohne jegliche Planung und folgte lediglich den jeweiligen Anforderungen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts, im Höhepunkt schwedischer Machtentfaltung, wurden auf Anregung des bedeutenden Stadthalters Klas Fleming jedoch bereits Pläne zur Schaffung von organisch dem Stadtkern anzugliedernden Stadtvierteln ausgearbeitet, welche für den Bevölkerungszuwachs von zwei Jahrhunderten ausreichen sollten. Um 1850 stellte die Erbauung von Eisenbahnen sowie die starke Zunahme der Einwohnerzahl erneut städtebauliche Probleme. Es ist nun erwähnenswert, dass sich schon vor hundert Jahren in Stockholm ein Ausschuss für Stadtplanung gebildet hat. Er schlug eine weitgehende Aenderung der bisherigen Gestaltung des Stadtbildes vor, und zwar unter Anlehnung an das Beispiel, welches die Erweiterung von Paris und die von Hausmann geschaffenen Boulevards boten. Die schwedische Hauptstadt vermehrte in der Folge von 1850 bis 1948 ihre Bevölkerung von 100 000 auf 727 000 Einwohner. So war die Zeit abermals reif, um einen General-Bebauungsplan aufzustellen. Eigens zu seiner Ausarbeitung wurde 1948 durch ein besonderes Gesetz die verwaltungsrechtliche Grundlage geschaffen. Dabei wurde mit der einschlägigen Aufgabe ein städtisches Amt für Urbanismus betraut. Dieses rechnet mit einer weiteren Zunahme der Bevölkerung auf etwa 1,3 Millionen Einwohner. In die Stadtplanung wird auch die Umgebung Stockholms miteinbezogen. Grünflächengestaltung und öffentliche Hygiene sind in der Planung entscheidende Faktoren. Eine Untergrundbahn soll die Hauptader Gross-Stockholms darstellen. *Lö.*